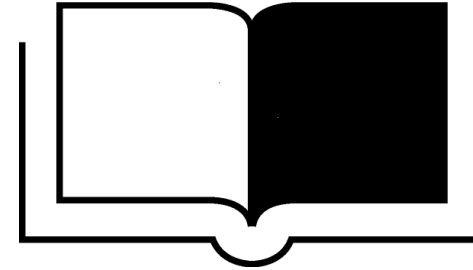


## Gebühren

Bibliotheksausweis	Fr. 2.00
Jahresbeitrag pro Haushalt	Fr. 35.00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Gratis
Mahnungen	1. Mahnung: Fr. 2.00 2. Mahnung: Fr. 5.00 3. Mahnung: Fr. 10.00 Nach erfolgloser 3. Mahnung Rechnung für Mediensersatz plus Mahn- und Bearbeitungsgebühren
Ausweisersatz	Fr. 2.00
Mediensersatz	Alle Medien in den ersten 2 Jahren: Neupreis plus Fr. 5.00 Bearbeitungsgebühr  Ältere Medien: die Hälfte des Neupreises plus Fr. 5.00 Bearbeitungsgebühr  Ersatzteile von Spielen: mindestens Fr. 5.00
Beschädigungen	Bei fehlenden Textheften / Beilagen wird das Medium komplett ersetzt Beschädigte Medien: mindestens Fr. 5.00 Beschädigte Medienhüllen: Selbstkostenpreis
Einmalausleihe	Fr. 5.00, maximal 3 Medien
DVD Ausleihe	Fr. 2.00 pro Woche
Fernleihe	Portokosten

# Benutzungsordnung

## der Gemeinde- und Schulbibliothek Maur



### **Bibliothek Aesch-Forch**

Leitung: Barbara Benke  
Zollingerheim, Aeschstr. 8, 8127 Forch,  
Tel. 044 806 15 99  
aesch-forch@bibliothek-maur.ch

### **Bibliothek Ebmatingen**

Leitung: Cornelia Weber  
Schulhaus Leacher, 8123 Ebmatingen,  
Tel. 044 980 04 89  
ebmatingen@bibliothek-maur.ch

### **Bibliothek Maur**

Leitung: Brigitte Lüem  
Mühlestrasse 1, 8124 Maur,  
Tel. 044 887 60 64  
maur@bibliothek-maur.ch

[www.bibliothek-maur.ch](http://www.bibliothek-maur.ch)

### **Zur Zeit können wir Ihnen folgende Medien anbieten:**

- Belletristik für Erwachsene
- Kinder- und Jugendbücher
- Sachbücher für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Englische Bücher
- Zeitschriften
- Hörkassetten für Kinder
- DVDs
- Gesellschaftsspiele
- Musik CDs
- Computerspiele
- Hörbücher

### **Um eine reibungslose Ausleihe garantieren zu können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:**

1. Die Bibliothek steht allen Interessierten zur Verfügung. Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Der Bibliotheksausweis ist in allen drei Bibliotheken der Gemeinde- und Schulbibliothek Maur gültig. Namens- oder Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind umgehend mitzuteilen.  
Für die Bibliotheksbenutzung wird eine Jahresgebühr erhoben. Minderjährige brauchen eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Erwachsene können keine Medien auf einen Kinderbibliotheksausweis ausleihen.
2. Es können bis zu 4 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliothekarin.
3. Die maximale Ausleihfrist beträgt für alle Medien, ausser DVDs, drei Wochen. Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, ausser bei vorliegenden Reservationen oder Neuerscheinungen.
4. Ausgeliehene Medien können bei der Bibliothekarin oder im Online-Katalog reserviert werden.

5. Kundinnen und Kunden der Gemeinde- und Schulbibliothek Maur steht die Ausleihe von elektronischen Medien der Digitalen Bibliothek Ostschweiz zur Verfügung (Onleihe). Dafür gilt die Benutzungsordnung von dibiost.ch.
6. Medien, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, können nach Möglichkeit bei den anderen Bibliotheken der Gemeinde oder per Fernleihe gegen Portokosten besorgt werden.
7. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.
8. Ausserhalb der Öffnungszeiten stehen Medienrückgabeboxen zur Verfügung. Die Benutzung der Box erfolgt in der Verantwortung des Nutzers / der Nutzerin.
9. Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Bei der Ausleihe wird von einem guten Zustand und bei mehrteiligen Medien von der Vollständigkeit ausgegangen. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien oder des Bibliotheksausweises werden die Kosten in Rechnung gestellt.
10. Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.
11. Bei Verstoss gegen das Reglement der Gemeinde- und Schulbibliothek Maur, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.
12. Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung kann bei der Schulpflege Maur, Postfach, 8124 Maur, innerhalb von 10 Tagen schriftlich Einsprache eingereicht werden. Diese entscheidet abschliessend.

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege am 11.12.2013 genehmigt und tritt ab 01.01. 2014 in Kraft.

Diese Bestimmungen lösen alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Gebühren- und Benutzungsordnungen ab.